

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem das Unternehmensgesetzbuch, das Aktiengesetz, das GmbH-Gesetz, das SE-Gesetz, das Genossenschaftsgesetz, das Genossenschaftsrevisionsgesetz, das Spaltungsgesetz und das Luftfahrtgesetz geändert werden (Unternehmensrechts-Änderungsgesetz 2008 – URÄG 2008)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel 1**Änderung des Unternehmensgesetzbuchs**

Das Unternehmensgesetzbuch vom 10. Mai 1897, dRGI. S. 219/1897, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 103/2006, wird wie folgt geändert:

1. § 221 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 lauten die Z 1 und 2:

- „1. 4,4 Millionen Euro Bilanzsumme;
2. 8,8 Millionen Euro Umsatzerlöse in den zwölf Monaten vor dem Abschlussstichtag;“

b) In Abs. 2 lauten die Z 1 und 2:

- „1. 17,5 Millionen Euro Bilanzsumme;
2. 35 Millionen Euro Umsatzerlöse in den zwölf Monaten vor dem Abschlussstichtag;“

2. Vor § 222 lautet die Überschrift des Zweiten Titels:

„Allgemeine Vorschriften über den Jahresabschluss, den Lagebericht sowie den Corporate Governance-Bericht“

3. § 222 Abs. 1 lautet:

„§ 222. (1) Die gesetzlichen Vertreter einer Kapitalgesellschaft haben in den ersten fünf Monaten des Geschäftsjahrs für das vorangegangene Geschäftsjahr den um den Anhang erweiterten Jahresabschluss, einen Lagebericht sowie gegebenenfalls (§ 243b) einen Corporate Governance-Bericht aufzustellen und den Mitgliedern des Aufsichtsrats vorzulegen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht sowie der Corporate Governance-Bericht sind von sämtlichen gesetzlichen Vertretern zu unterzeichnen.“

4. § 237 wird wie folgt geändert:

a) Im Einleitungssatz der Z 8 wird die Wendung „von Bedeutung“ durch den Begriff „wesentlich“ ersetzt.

b) Folgende Z 8a und 8b werden eingefügt:

„8a. Art und Zweck der Geschäfte der Gesellschaft, die nicht in der Bilanz enthalten und auch nicht gemäß Z 8 oder § 199 anzugeben sind und ihre finanziellen Auswirkungen auf die Gesellschaft, vorausgesetzt, dass die Risiken und Vorteile, die aus solchen Geschäften entstehen, wesentlich sind, und sofern die Offenlegung derartiger Risiken und Vorteile für die Beurteilung der Finanzlage der Gesellschaft notwendig ist;

8b. Geschäfte der Gesellschaft mit nahe stehenden Unternehmen und Personen im Sinn der gemäß Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 übernommenen internationalen Rechnungslegungsstandards, einschließlich Angaben zu deren Wertumfang, zur Art der Beziehung zu den nahe stehenden Unternehmen und Personen sowie weitere Angaben zu den Geschäften, die für die Beurteilung der Finanzlage der Gesellschaft notwendig sind, sofern diese Geschäfte wesentlich und unter marktüblichen Bedingungen abgeschlossen worden sind. Angaben über Einzelgeschäfte können nach Geschäftsarten zusammengefasst werden, sofern keine getrennten Angaben für die Beurteilung der Auswirkungen dieser Geschäfte auf die Finanzlage der Gesellschaft benötigt werden. Geschäfte zwischen verbundenen Unternehmen sind ausgenommen, sofern sämtliche Rechte im Sinn des § 244 Abs. 4 dem Mutterunternehmen zustehen;“

c) *Am Ende der Z 13 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 14 angefügt:*

„14. das Entgelt, das der Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr erhalten hat, aufgeschlüsselt nach dem Entgelt für die Prüfung des Jahresabschlusses, dem Entgelt für andere Bestätigungsleistungen, dem Entgelt für Steuerberatungsleistungen und dem Entgelt für sonstige Leistungen. Diese Angabe kann unterbleiben, wenn das Unternehmen in einen Konzernabschluss einbezogen und eine derartige Information darin enthalten ist.“

5. § 242 Abs. 1 lautet:

„§ 242. (1) Die Angaben nach § 237 Z 9 und 14 können bei kleinen und mittelgroßen Aktiengesellschaften (§ 221 Abs. 1 und 2) sowie mittelgroßen Gesellschaften mit beschränkter Haftung (§ 221 Abs. 2) unterbleiben. Die Angaben nach § 237 Z 8a können bei den genannten Gesellschaften auf Art und Zweck der Geschäfte beschränkt werden und jene nach § 237 Z 8b bei mittelgroßen Gesellschaften mit beschränkter Haftung (§ 221 Abs. 2) unterbleiben. Bei kleinen Aktiengesellschaften (§ 221 Abs. 1) können die Angaben nach § 237 Z 8b auf diejenigen Geschäfte beschränkt werden, die direkt oder indirekt zwischen der Gesellschaft und ihren Hauptgesellschaftern oder der Gesellschaft und den Mitgliedern des Vorstands oder des Aufsichtsrats geschlossen werden. Als Hauptgesellschafter gilt, wer direkt oder indirekt in Höhe von zumindest 10 von Hundert am Kapital der Gesellschaft beteiligt ist.“

6. § 243a wird wie folgt geändert:

a) *Der Einleitungssatz lautet:*

„Im Lagebericht einer Gesellschaft, deren Aktien oder andere von ihr ausgegebene Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt im Sinn des § 1 Abs. 2 BörseG zugelassen sind, ist überdies offenzulegen:“

b) *Am Ende der Z 9 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 10 angefügt:*

„10. die Beschreibung der wichtigsten Merkmale des internen Kontrollsystems im Hinblick auf die Rechnungslegung.“

7. *Nach § 243a wird folgender § 243b samt Überschrift eingefügt:*

„Corporate Governance-Bericht

§ 243b. (1) Eine Aktiengesellschaft, deren Aktien zum Handel auf einem geregelten Markt im Sinn des § 1 Abs. 2 BörseG zugelassen sind oder die Aktien emittiert hat, die über ein multilaterales Handelssystem im Sinn des § 1 Z 9 WAG gehandelt werden, hat eine Erklärung in einen gesonderten Corporate Governance-Bericht aufzunehmen, der zumindest die folgenden Angaben enthält:

1. die Nennung eines in Österreich oder am jeweiligen Börseplatz allgemein anerkannten Corporate Governance Kodex;
2. die Angabe, wo dieser öffentlich zugänglich ist;
3. soweit sie vom diesem abweicht, eine Erklärung, in welchen Punkten und aus welchen Gründen diese Abweichung erfolgt;
4. wenn sie beschließt, dessen Bestimmungen generell nicht anzuwenden, eine Begründung hierfür;

(2) Darüber hinaus ist in diesem Bericht anzugeben:

1. die Art und Weise der Durchführung der Hauptversammlung und deren wesentliche Befugnisse sowie eine Beschreibung der Aktionärsrechte und der Möglichkeiten ihrer Ausübung, soweit diese Angaben nicht vollständig im nationalen Recht enthalten sind;
2. die Zusammensetzung und Arbeitsweise des Vorstands und Aufsichtsrats sowie ihrer Ausschüsse.“

8. § 245a Abs. 1 lautet:

„§ 245a. (1) Ein Mutterunternehmen, das nach Art. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 betreffend die Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards dazu verpflichtet ist, den Konzernabschluss nach den internationalen Rechnungslegungsstandards aufzustellen, die nach Art. 3 der Verordnung übernommen wurden, hat dabei § 193 Abs. 4 zweiter Halbsatz und § 194 sowie von den Vorschriften des zweiten bis neunten Titels § 247 Abs. 3, § 265 Abs. 2 bis 4, § 266 Z 2a, 4, 5, 7 und 11 und § 267 anzuwenden.“

9. In § 246 wird in Abs. 1 Z 1 lit. a die Zahl „17,52“ durch die Zahl „21“, in Abs. 1 Z 1 lit. b die Zahl „35,04“ durch die Zahl „42“, in Abs. 1 Z 2 lit. a die Zahl „14,6“ durch die Zahl „17,5“ und in Abs. 1 Z 2 lit. b die Zahl „29,2“ durch „35“ ersetzt.

10. § 266 wird wie folgt geändert:

a) Im Einleitungssatz der Z 2 wird die Wendung „von Bedeutung“ durch den Begriff „wesentlich“ ersetzt.

b) Folgende Z 2a und 2b werden eingefügt:

„2a. Art und Zweck der nicht im Konzernabschluss aufscheinenden oder nicht gemäß Z 2 oder § 251 Abs. 1 in Verbindung mit § 199 und § 237 Z 3 anzugebenden Geschäfte, vorausgesetzt, dass die Risiken und Vorteile, die aus solchen Geschäften entstehen, wesentlich sind, und sofern die Offenlegung derartiger Risiken und Vorteile für die Beurteilung der Finanzlage des Konzerns erforderlich ist;

2b. nicht konsolidierte Geschäfte des Mutterunternehmens oder anderer in den Konzernabschluss einbezogener Unternehmen mit nahe stehenden Unternehmen und Personen im Sinn der gemäß Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 übernommenen internationalen Rechnungslegungsstandards, einschließlich Angaben zu deren Wertumfang, zur Art der Beziehung zu den nahe stehenden Unternehmen und Personen sowie weitere Angaben zu den Geschäften, die für die Beurteilung der Finanzlage des Konzerns notwendig sind, sofern diese Geschäfte wesentlich und unter marktüblichen Bedingungen abgeschlossen worden sind. Angaben über Einzelgeschäfte können nach Geschäftsarten zusammengefasst werden, sofern keine getrennten Angaben für die Beurteilung der Auswirkungen dieser Geschäfte auf die Finanzlage des Konzerns benötigt werden;“

c) Am Ende der Z 10 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 11 angefügt:

„11. das Entgelt, das der Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr erhalten hat, aufgeschlüsselt nach dem Entgelt für die Prüfung des Konzernabschlusses, dem Entgelt für andere Bestätigungsleistungen, dem Entgelt für Steuerberatungsleistungen und dem Entgelt für sonstige Leistungen.“

11. § 267 Abs. 3a lautet:

„(3a) Bei einem Mutterunternehmen, dessen Aktien oder andere von ihm ausgegebene Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt im Sinn des § 1 Abs. 2 BörseG zugelassen sind, hat der Konzernlagebericht auch die Angaben nach § 243a zu enthalten. Die Angaben nach § 243a Z 10 beziehen sich auf das interne Kontrollsystem des Konzerns in Zusammenhang mit der Aufstellung des Konzernabschlusses.“

12. § 269 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Gegenstand der Abschlussprüfung ist auch, ob der Corporate Governance-Bericht (§ 243b) aufgestellt wurde.“

b) Abs. 2 lautet:

„(2) Der Abschlussprüfer des Konzernabschlusses trägt die volle Verantwortung für den Bestätigungsvermerk zum Konzernabschluss. Er hat auch die im Konzernabschluss zusammengefassten Jahresabschlüsse daraufhin zu prüfen, ob sie den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechen und ob die für die Übernahme in den Konzernabschluss maßgeblichen Vorschriften beachtet wurden. Wenn in den Konzernabschluss einbezogene Unternehmen von anderen Abschlussprüfern geprüft werden, hat der Konzernabschlussprüfer deren Tätigkeit in geeigneter Weise zu überwachen, soweit diese für die Prüfung des Konzernabschlusses maßgeblich ist.“

13. Nach § 269 werden folgende §§ 269a und 269b samt Überschrift eingefügt:

„Abschlussprüfer und Netzwerk

§ 269a. (1) Abschlussprüfer können Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sein.

(2) Ein Netzwerk ist eine auf Kooperation ausgerichtete Verbindung, deren Mitglieder gemeinsame wirtschaftliche Interessen verfolgen oder im Rechtsverkehr unter einer gemeinsamen Bezeichnung auftreten.

Internationale Prüfungsstandards

§ 269b. Wenn und soweit die Europäische Kommission internationale Prüfungsstandards nach dem Verfahren des Art. 48 Abs. 2 der RL 2006/43/EG übernommen hat, sind Abschlussprüfungen und Konzernabschlussprüfungen unter Beachtung dieser Grundsätze durchzuführen.“

14. § 270 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 lautet:

„(1) Der Abschlussprüfer des Jahresabschlusses wird von den Gesellschaftern gewählt; den Abschlussprüfer des Konzernabschlusses wählen die Gesellschafter des Mutterunternehmens. Wenn ein Aufsichtsrat besteht, so hat dieser einen Vorschlag für die Wahl des Abschlussprüfers zu erstatten. Die Aufsichtsratsmitglieder sind zur Teilnahme an der Hauptversammlung (Generalversammlung), die über die Bestellung des Abschlussprüfers zu entscheiden hat, einzuladen. Der Abschlussprüfer soll jeweils vor Ablauf des Geschäftsjahrs gewählt werden, auf das sich seine Prüfungstätigkeit erstreckt. Der Aufsichtsrat hat unverzüglich nach der Wahl mit dem gewählten Prüfer den Vertrag über die Durchführung der Abschlussprüfung abzuschließen und das Entgelt zu vereinbaren. Falls kein Aufsichtsrat besteht, wird die Gesellschaft durch ihre gesetzlichen Vertreter vertreten. Das Entgelt hat in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben des Prüfers und dem voraussichtlichen Umfang der Prüfung zu stehen. Der Prüfungsvertrag und die Höhe des vereinbarten Entgelts dürfen an keinerlei Voraussetzungen oder Bedingungen geknüpft werden und nicht davon abhängen, ob der Prüfer neben der Prüfungstätigkeit zusätzliche Leistungen für die geprüfte Gesellschaft erbringt.“

b) Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Ein Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die in einen Wahlvorschlag aufgenommen werden soll, haben vor Erstattung dieses Wahlvorschlags durch den Aufsichtsrat sowie vor der Wahl durch die Gesellschafter eine nach Leistungskategorien gegliederte Aufstellung über das für das vorangegangene Geschäftsjahr von der Gesellschaft erhaltene Entgelt vorzulegen, über ihre Einbeziehung in ein gesetzliches Qualitätssicherungssystem zu berichten sowie alle Umstände darzulegen, die ihre Unabhängigkeit oder Unbefangenheit (§ 270a) gefährden oder ihre Ausgeschlossenheit begründen könnten. Dabei sind alle diese Umstände sowie jene Schutzmaßnahmen darzulegen und zu dokumentieren, die getroffen wurden, um die Unabhängigkeit und Unbefangenheit sicherzustellen. Sofern aufgrund gesetzlicher Verpflichtung ein Prüfungsausschuss besteht, ist diesem schriftlich zu berichten.“

c) Im ersten Satz des Abs. 3 wird die Wortfolge „ein Ausschlussgrund nach § 271 Abs. 2 bis 5, § 271a oder anderen bundesgesetzlichen Bestimmungen vorliegt oder sonst die Besorgnis einer Befangenheit besteht“ durch die Wortfolge „seine Unabhängigkeit oder Unbefangenheit (§ 270a) gefährdet ist oder ein Ausschlussgrund vorliegt“ und im letzten Satz die Wendung „Abs. 2 bis 5“ durch die Wendung „§§ 270a, 271 Abs. 1 bis 4“ ersetzt.

d) In Abs. 4 wird die Wortfolge „die Annahme des Prüfungsauftrags abgelehnt hat“ durch die Wortfolge „nicht zum Abschluss eines Prüfungsvertrags bereit ist“ ersetzt.

e) In Abs. 6 wird die Wortfolge „einen angenommenen Prüfungsauftrag“ durch die Wendung „den Prüfungsvertrag“ ersetzt und folgende Sätze angefügt:

„Die zu prüfende Gesellschaft kann den Prüfungsvertrag nicht kündigen. Liegt auf Seiten des Prüfers ein wichtiger Grund vor, der seine Abberufung rechtfertigt, ist Abs. 3 entsprechend anzuwenden.“

f) In Abs. 7 wird der Begriff „Prüfungsauftrag“ durch den Begriff „Prüfungsvertrag“ ersetzt.

15. Nach § 270 wird folgender § 270a samt Überschrift angefügt:

„Gefährdung der Unabhängigkeit oder Unbefangenheit

§ 270a. (1) Der Abschlussprüfer darf den Prüfungsvertrag nicht abschließen, wenn zwischen ihm oder seinem Netzwerk im Sinn des § 269a Abs. 2 und der geprüften Gesellschaft eine mittelbare oder

unmittelbare wirtschaftliche oder sonstige Beziehung besteht, aus der ein objektiver, sachverständiger und informierter Dritter bei Kenntnis allfälliger Schutzmaßnahmen den Schluss ziehen würde, dass dessen Unabhängigkeit oder Unbefangenheit gefährdet ist.

(2) Liegt eine Gefährdung der Unabhängigkeit oder Unbefangenheit vor und will der Abschlussprüfer den Prüfungsvertrag dennoch abschließen, muss er diese Gefährdung durch Schutzmaßnahmen mindern, so dass eine Beeinträchtigung seiner Objektivität aus der Sicht eines objektiven, sachverständigen und informierten Dritten unwahrscheinlich ist.

(3) Weiß der Abschlussprüfer, dass seine Unabhängigkeit oder Unbefangenheit gefährdet ist (Abs. 1 und 2) oder ein Ausschlussgrund vorliegt, so gebührt ihm für dennoch erbrachte Leistungen kein Entgelt. Dies gilt auch, wenn er seine Ausgeschlossenheit erkennen hätte müssen oder wenn er grob fahrlässig die Gefährdung seiner Unabhängigkeit oder Unbefangenheit nicht erkannt hat.“

16. § 271 lautet samt Überschrift:

„Ausschlussgründe

§ 271. (1) Als Abschlussprüfer ist jedenfalls ausgeschlossen, wer

1. Anteile an der zu prüfenden Gesellschaft oder an einem Unternehmen besitzt, das mit dieser Gesellschaft verbunden ist oder an dieser mindestens 20 von Hundert der Anteile besitzt, oder wer auf Erwerb, Verwaltung und Veräußerung derartiger Anteile maßgeblichen Einfluss hat;
2. gesetzlicher Vertreter oder Mitglied des Aufsichtsrats oder Arbeitnehmer der zu prüfenden Gesellschaft oder eines Unternehmens ist, das mit dieser Gesellschaft verbunden ist oder an dieser mindestens 20 von Hundert der Anteile besitzt oder diese Tatbestände innerhalb von 24 Monaten vor dem Beginn des zu prüfenden Geschäftsjahrs erfüllt hat;
3. über keine Bescheinigung gemäß § 15 A-QSG verfügt;
4. bei der zu prüfenden Gesellschaft oder für die zu prüfende Gesellschaft in dem zu prüfenden Geschäftsjahr oder bis zur Erteilung des Bestätigungsvermerks
 - a) bei der Führung der Bücher oder der Aufstellung des zu prüfenden Jahresabschlusses über die Prüfungstätigkeit hinaus mitgewirkt hat,
 - b) bei der internen Revision mitgewirkt hat,
 - c) Managementaufgaben übernommen hat oder in das Treffen von Entscheidungen, insbesondere über die Auswahl der gesetzlichen Vertreter oder der im Bereich der Rechnungslegung leitenden Angestellten (§ 36 Abs. 2 Z 3 ArbVG), einbezogen war,
 - d) Bewertungsleistungen oder versicherungsmathematische Dienstleistungen erbracht hat, die sich auf den zu prüfenden Jahresabschluss nicht nur unwesentlich auswirken;
5. gesetzlicher Vertreter, Mitglied des Aufsichtsrats oder Gesellschafter einer juristischen oder natürlichen Person oder einer Personengesellschaft, Inhaber oder Arbeitnehmer eines Unternehmens ist, sofern die juristische oder natürliche Person, die Personengesellschaft oder einer ihrer Gesellschafter oder das Einzelunternehmen gemäß Z 4 nicht Abschlussprüfer der zu prüfenden Gesellschaft sein darf;
6. bei der Prüfung eine Person beschäftigt, die gemäß den Z 1 bis 5 nicht Abschlussprüfer sein darf;
7. in den letzten fünf Jahren jeweils mindestens 30 von Hundert der Gesamteinnahmen aus seiner beruflichen Tätigkeit aus der Prüfung und Beratung der zu prüfenden Gesellschaft oder von verbundenen Unternehmen oder von Unternehmen, an denen die zu prüfende Gesellschaft mindestens 20 von Hundert der Anteile besitzt, bezogen hat und dies auch im laufenden Geschäftsjahr zu erwarten ist.

(2) Als Abschlussprüfer ist ferner jedenfalls ausgeschlossen, wer seinen Beruf zusammen mit einer gemäß Abs. 1 Z 1, 2, 4 bis 7 ausgeschlossenen Person ausübt oder mit dieser gemeinsam die Voraussetzung der Z 7 des Abs. 1 erfüllt.

(3) Eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist jedenfalls ausgeschlossen, wenn sie selbst, einer ihrer gesetzlichen Vertreter, ein Gesellschafter, ein verbundenes Unternehmen oder eine von ihr bei der Prüfung beschäftigte Person nach Abs. 1 Z 1, 2, 4 bis 7 ausgeschlossen ist, oder einer ihrer Gesellschafter an einer ausgeschlossenen Gesellschaft beteiligt ist, oder jemand, der zumindest mittelbar an der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft beteiligt ist, auch an einer ausgeschlossenen Gesellschaft mit mehr als fünf von Hundert zumindest mittelbar beteiligt ist. Eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist ferner jedenfalls ausgeschlossen, wenn sie über keine Bescheinigung gemäß § 15 A-QSG verfügt.

(4) Die Abs. 1 bis 3 sind auf den Konzernabschlussprüfer sinngemäß anzuwenden.“

17. § 271a wird wie folgt geändert:

a) Im Einleitungssatz des § 271a wird die Wortfolge „§ 271 Abs. 2 genannten Gründen jedenfalls ausgeschlossen“ durch die Wortfolge „§ 271 Abs. 1 genannten Gründen jedenfalls ausgeschlossen“ ersetzt.

b) In Abs. 2 wird die Wendung „Abs. 2 und 3“ durch die Wendung „Abs. 1 und 2“ ersetzt sowie nach dem Wort „ferner“ das Wort „jedenfalls“ eingefügt.

c) Abs. 3 lautet:

„(3) Eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist von der Abschlussprüfung einer in Abs. 1 genannten Gesellschaft neben den in § 271 Abs. 1 genannten Gründen jedenfalls ausgeschlossen, wenn sie selbst, einer ihrer gesetzlichen Vertreter, ein Gesellschafter, ein verbundenes Unternehmen oder eine von ihr bei der Prüfung beschäftigte Person nach Abs. 1 ausgeschlossen ist, oder einer ihrer Gesellschafter an einer ausgeschlossenen Gesellschaft beteiligt ist, oder jemand, der zumindest mittelbar an der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft beteiligt ist, auch an einer ausgeschlossenen Gesellschaft mit mehr als fünf von Hundert zumindest mittelbar beteiligt ist. Abs. 1 Z 4 findet dabei mit der Maßgabe Anwendung, dass von der Prüfung der den Bestätigungsvermerk unterzeichnende Wirtschaftsprüfer nach Abs. 1 Z 4 ausgeschlossen wäre; dies gilt sinngemäß für eine für ihn tätige Person, die eine maßgeblich leitende Funktion bei der Prüfung ausübt.“

d) In Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Ausgeschlossen sind darüber hinaus Personen, die gemäß Abs. 1 Z 4 von der Prüfung eines in den Konzernabschluss einbezogenen und bedeutenden Unternehmens ausgeschlossen sind, sowie Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die gemäß Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 1 Z 4 von der Prüfung eines in den Konzernabschluss einbezogenen bedeutenden Unternehmens ausgeschlossen sind.“

18. Nach § 271a wird folgender § 271b samt Überschrift eingefügt.

„Befristetes Tätigkeitsverbot

§ 271b. (1) In Gesellschaften mit den Merkmalen des § 271a Abs. 1 dürfen der Abschlussprüfer, der Konzernabschlussprüfer, der Abschlussprüfer eines bedeutenden verbundenen Unternehmens oder der den jeweiligen Bestätigungsvermerk unterzeichnende Wirtschaftsprüfer innerhalb von zwei Jahren nach Zeichnung des Bestätigungsvermerks weder eine Organfunktion noch eine leitende Stellung im Sinn des § 36 Abs. 2 Z 3 ArbVG einnehmen.

(2) Wenn eine der in Abs. 1 genannten Personen eine Organfunktion einnimmt, gilt sie als nicht bestellt und ihr gebührt für dennoch erbrachte Leistungen kein Entgelt; letzteres gilt auch für die Einnahme einer leitenden Stellung.“

19. § 273 lautet:

„§ 273. (1) Der Abschlussprüfer hat über das Ergebnis der Prüfung schriftlich zu berichten. Im Bericht ist insbesondere festzustellen, ob die Buchführung, der Jahresabschluss, der Lagebericht, der Konzernabschluss und der Konzernlagebericht den gesetzlichen Vorschriften entsprechen und der Corporate Governance-Bericht (§ 243b) aufgestellt wurde sowie, ob die gesetzlichen Vertreter die verlangten Aufklärungen und Nachweise erbracht haben. Im Prüfungsbericht zum Konzernabschluss ist auch festzustellen, ob die für die Übernahme in den Konzernabschluss maßgeblichen Vorschriften beachtet worden sind. Die Posten des Jahresabschlusses sind aufzugliedern und zu erläutern. Nachteilige Veränderungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage gegenüber dem Vorjahr und Verluste, die das Jahresergebnis nicht unwesentlich beeinflusst haben, sind anzuführen und zu erläutern. Werden Tatsachen nach Abs. 2 sowie nach Abs. 3 nicht festgestellt, so ist dies im Bericht ausdrücklich festzuhalten.

(2) Stellt der Abschlussprüfer bei Wahrnehmung seiner Aufgaben Tatsachen fest, die den Bestand des geprüften Unternehmens oder Konzerns gefährden oder seine Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz, Gesellschaftsvertrag oder die Satzung erkennen lassen, so hat er darüber unverzüglich zu berichten. Darüber hinaus hat er über die wichtigsten bei der Abschlussprüfung gewonnenen Erkenntnisse sowie über Beanstandungen zu berichten, die nicht zur Einschränkung oder Versagung des Bestätigungsvermerks geführt haben, soweit dies für die Überwachung der Geschäftsführung und des geprüften Unternehmens von Bedeutung ist.

(3) Der Abschlussprüfer hat auch unverzüglich zu berichten, wenn bei Prüfung des Jahresabschlusses das Vorliegen der Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs

(§ 22 Abs. 1 Z 1 URG) festgestellt wird; im Bericht sind in diesem Fall die Eigenmittelquote (§ 23 URG) und die fiktive Schuldentilgungsdauer (§ 24 URG) anzugeben.

(4) Der Abschlussprüfer hat den Bericht zu unterzeichnen und den gesetzlichen Vertretern sowie den Mitgliedern des Aufsichtsrats vorzulegen. Ist bei einem unbeschränkt haftenden Gesellschafter einer unternehmerisch tätigen eingetragenen Personengesellschaft im Sinn des § 221 Abs. 5 ein Aufsichtsrat eingerichtet, so hat der Abschlussprüfer den Bericht hinsichtlich der Personengesellschaft auch den Mitgliedern dieses Aufsichtsrats vorzulegen.“

20. § 274 Abs. 5 lautet:

„(5) Der Bestätigungsvermerk enthält auch eine Aussage darüber, ob der Lagebericht oder der Konzernlagebericht nach dem Urteil des Abschlussprüfers mit dem Jahresabschluss oder mit dem Konzernabschluss in Einklang steht und ob der Corporate Governance-Bericht (§ 243b) aufgestellt wurde.“

21. § 275 wird wie folgt geändert:

a) Dem Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Keine Verschwiegenheitspflicht besteht gegenüber einem nach § 270 Abs. 3 oder 4 vom Gericht bestellten Abschlussprüfer oder einem Abschlussprüfer, der infolge Aufkündigung des Prüfungsvertrags nach § 270 Abs. 6 gewählt wurde.“

b) Der letzte Satz des Abs. 2 wird durch Folgenden ersetzt:

„Sie gelten jedoch nicht für den Abschlussprüfer, der in Kenntnis oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Gefährdung seiner Unabhängigkeit oder Unbefangenheit (§ 270a Abs. 1 und 2) oder seiner Ausgeschlossenheit gehandelt hat.“

22. Im ersten Satz des § 277 Abs. 1 wird nach der Wendung „den Lagebericht“ die Wortfolge „sowie gegebenenfalls den Corporate Governance-Bericht“ und im zweiten Satz nach der Wendung „der Lagebericht“ die Wortfolge „sowie gegebenenfalls der Corporate Governance-Bericht“ eingefügt.

23. Die Überschrift nach § 450 „Siebenter Abschnitt Beförderung von Personen, Reisegepäck und Gütern auf allen dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahnen“ entfällt.

24. Nach § 450 wird folgender § 451 eingefügt:

„Auf die Beförderung von Briefen und briefähnlichen Sendungen sind nicht die Bestimmungen des sechsten Abschnitts (Frachtgeschäft), sondern jene des allgemeinen Zivil- und Unternehmensrechts anzuwenden.“

25. Dem § 906 wird folgender Abs. 17 angefügt:

„(17) Die §§ 221, 222, 237, 242, 243a, 243b, 245a, 246, 266, 267, 269, 269a, 269b, 270, 270a, 271, 271a, 271b, 273, 274, 275, 277 und 451 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/200x treten am 1. Juni 2008 in Kraft. §§ 221, 222, 237, 242, 243a, 243b, 245a, 246, 266, 267 und 277 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/200x sind auf Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2008 beginnen. §§ 269, 269a, 269b, 270, 270a, 271, 271a, 273, 274 und 275 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/200x sind auf die Bestellung zur Prüfung und auf die Prüfung von Geschäftsjahren anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2008 beginnen. §§ 271b und 451 sind auf nach dem 1. Juni 2008 geschlossene Verträge anzuwenden. Auf davor geschlossene Verträge sind die bisher geltenden Bestimmungen weiter anzuwenden“

26. In § 907 wird folgender Abs. 20 eingefügt:

„(20) Auf Abschlussprüfer, die sich nach § 4 Abs. 2 A-QSG in einem Abstand von jeweils sechs Jahren einer externen Qualitätsprüfung unterziehen müssen, ist § 271 Abs. 1 Z 3 erstmals für die Bestellung zum Abschlussprüfer von Unternehmen im Sinn des § 4 Abs. 1 Z 1 A-QSG für Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2011 beginnen.“

Artikel 2

Änderung des Aktiengesetzes 1965

Das Aktiengesetz 1965, BGBl. Nr. 98, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. xx/200x, wird wie folgt geändert:

1. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 4 lautet:

„(4) Als Gründungsprüfer dürfen nur beeidete Wirtschaftsprüfer und Steuerberater oder Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften bestellt werden.“

b) In Abs. 5 wird die Wendung „gilt § 271 Abs. 2 UGB“ durch die Wendung „gelten die §§ 270a, 271 und 271a UGB“ ersetzt.

2. § 92 Abs. 4a lautet:

„(4a) In Gesellschaften, deren Aufsichtsrat aus mehr als fünf Mitgliedern besteht, oder in Gesellschaften mit den Merkmalen des § 271a Abs. 1 UGB ist ein Prüfungsausschuss zu bestellen. Diesem muss eine Person angehören, die über besondere Kenntnisse und praktische Erfahrung im Finanz- und Rechnungswesen und in der Berichterstattung verfügt (Finanzexperte). Vorsitzender des Prüfungsausschusses oder Finanzexperte darf nicht sein, wer in den letzten drei Jahren Vorstandsmitglied oder leitender Angestellter oder Abschlussprüfer der Gesellschaft war oder den Bestätigungsvermerk unterfertigt hat oder aus anderen Gründen nicht unabhängig oder unbefangen ist. Zu den Aufgaben des Prüfungsausschusses gehören:

1. die Überwachung der Rechnungslegung;
2. die Überwachung der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems;
3. die Überwachung der Abschlussprüfung und Konzernabschlussprüfung;
4. die Prüfung und Überwachung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, insbesondere im Hinblick auf die für das geprüfte Unternehmen erbrachten zusätzlichen Leistungen;
5. die Prüfung und Vorbereitung der Feststellung des Jahresabschlusses, des Vorschlags für die Gewinnverteilung, des Lageberichts und gegebenenfalls des Corporate Governance-Berichts sowie die Erstattung des Berichts über die Prüfungsergebnisse an den Aufsichtsrat;
6. gegebenenfalls die Prüfung des Konzernabschlusses und -lageberichts sowie die Erstattung des Berichts über die Prüfungsergebnisse an den Aufsichtsrat des Mutterunternehmens;
7. die Vorbereitung des Vorschlags des Aufsichtsrats für die Auswahl des Abschlussprüfers.“

3. In § 95 Abs. 5 wird am Ende der Z 12 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 13 angefügt:

„13. die Einnahme einer leitenden Stellung in der Gesellschaft innerhalb von zwei Jahren nach Zeichnung des Bestätigungsvermerks durch den Abschlussprüfer, durch den Konzernabschlussprüfer, durch den Abschlussprüfer eines bedeutenden verbundenen Unternehmens oder durch den den jeweiligen Bestätigungsvermerk unterzeichnenden Wirtschaftsprüfer sowie eine für ihn tätige Person, die eine maßgeblich leitende Funktion bei der Prüfung ausgeübt hat;“

4. In § 96 Abs. 1 und 2 wird jeweils nach dem Wort „Lagebericht“ die Wortfolge „sowie gegebenenfalls den Corporate Governance-Bericht“ eingefügt.

5. Vor § 125 lautet die Überschrift des Ersten Abschnitts wie folgt:

„Jahresabschluss, Gewinnverteilung, Lagebericht, Corporate Governance-Bericht“

6. § 127 wird samt Überschrift wie folgt geändert:

a) Die Überschrift lautet:

„Aufstellen des Lageberichts und des Corporate Governance-Berichts“

b) In Abs. 1 wird nach dem Wort „Lagebericht“ die Wortfolge „sowie gegebenenfalls einen Corporate Governance-Bericht“ eingefügt.

c) In Abs. 2 wird nach dem Wort „Lagebericht“ die Wortfolge „sowie gegebenenfalls den Corporate Governance-Bericht“ eingefügt.

7. § 211 wird samt Überschrift wie folgt geändert:

a) Die Überschrift lautet:

„Eröffnungsbilanz, Jahresabschluss, Lagebericht und Corporate Governance-Bericht“

b) In Abs. 1 wird nach dem Wort „Lagebericht“ die Wortfolge „sowie gegebenenfalls einen Corporate Governance-Bericht“ eingefügt.

8. In § 220b Abs. 3 wird der Verweis „§§ 271, 272 und 275 UGB“ durch den Verweis „§§ 270a, 271, 271a, 272 und 275“ ersetzt.

9. In § 221a Abs. 2 Z 2 wird nach dem Wort „Lageberichte“ die Wortfolge „sowie gegebenenfalls die Corporate Governance-Berichte“ eingefügt.

10. In § 225f Abs. 3 wird der Verweis „§ 271 Abs. 2 und 3 UGB“ durch den Verweis „§§ 270a, 271 und 271a UGB“ ersetzt.

11. Dem § 262 wird folgender Abs. 13 angefügt:

„(13) Die §§ 25, 92, 95, 96, 127, 211, 220b, 221a und 225f in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/200x treten mit 1. Juni 2008 in Kraft. § 92 Abs. 4a ist anzuwenden, sobald nach dem 1. Juni 2008 ein Aufsichtsratsmitglied gewählt wird. Für die Zeit bis zu dieser Wahl ist § 92 Abs. 4a in der bis zum 31. Mai 2008 geltenden Fassung anzuwenden. § 95 Abs. 1 Z 13 ist auf Geschäfte anzuwenden, die nach dem 1. Juni 2008 geschlossen wurden. §§ 96 Abs. 1 und 2, 127 Abs. 1 und 2, 211 Abs. 1, 221a Abs. 2 Z 2 gelten für Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2008 beginnen. §§ 25 Abs. 5, 220b Abs. 3 und 225f Abs. 3 sind anzuwenden, wenn die Bestellung nach dem 1. Juni 2008 erfolgt.“

Artikel 3

Änderung des GmbH-Gesetzes

Das Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung, RGBL. Nr. 58/1906, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. xx/200x, wird wie folgt geändert:

1. In § 6a Abs. 4 wird die Wendung „des Aktiengesetzes 1965 unter Bedachtnahme auf § 271 Abs. 2 bis 4 UGB“ durch die Wendung „und 5 Aktiengesetz 1965“ ersetzt.

2. § 30g Abs. 4a lautet:

„(4a) In Gesellschaften, deren Aufsichtsrat aus mehr als fünf Mitgliedern besteht, oder in Gesellschaften mit den Merkmalen des § 271a Abs. 1 UGB ist ein Prüfungsausschuss zu bestellen. Diesem muss eine Person angehören, die über besondere Kenntnisse und praktische Erfahrung im Finanz- und Rechnungswesen und in der Berichterstattung verfügt (Finanzexperte). Vorsitzender des Prüfungsausschusses oder Finanzexperte darf nicht sein, wer in den letzten drei Jahren Geschäftsführer oder leitender Angestellter oder Abschlussprüfer der Gesellschaft war oder den Bestätigungsvermerk unterfertigt hat oder aus anderen Gründen nicht unabhängig oder unbefangen ist. Zu den Aufgaben des Prüfungsausschusses gehören:

1. die Überwachung der Rechnungslegung;
2. die Überwachung der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems;
3. die Überwachung der Abschlussprüfung und Konzernabschlussprüfung;
4. die Prüfung und Überwachung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, insbesondere im Hinblick auf die für das geprüfte Unternehmen erbrachten zusätzlichen Leistungen;
5. die Prüfung und Vorbereitung der Feststellung des Jahresabschlusses, des Vorschlags für die Gewinnverteilung und des Lageberichts sowie die Erstattung des Berichts über die Prüfungsergebnisse an den Aufsichtsrat;
6. gegebenenfalls die Prüfung des Konzernabschlusses und -lageberichts sowie die Erstattung des Berichts über die Prüfungsergebnisse an den Aufsichtsrat des Mutterunternehmens;
7. die Vorbereitung des Vorschlags des Aufsichtsrats für die Auswahl des Abschlussprüfers.“

3. In § 30j Abs. 5 wird am Ende der Z 10 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 11 angefügt:

„11. die Einnahme einer leitenden Stellung in der Gesellschaft innerhalb von zwei Jahren nach Zeichnung des Bestätigungsvermerks durch den Abschlussprüfer, durch den Konzernabschlussprüfer, durch den Abschlussprüfer eines bedeutenden verbundenen Unternehmens oder durch den den jeweiligen Bestätigungsvermerk unterzeichnenden Wirtschaftsprüfer sowie eine für ihn tätige Person, die eine maßgeblich leitende Funktion bei der Prüfung ausgeübt hat;“

4. In § 127 wird folgender Abs. 7 eingefügt:

„(7) §§ 6a, 30g und 30j in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/200x treten mit 1. Juni 2008 in Kraft. § 30g Abs. 4a ist anzuwenden, sobald nach dem 1. Juni 2008 ein Aufsichtsratsmitglied gewählt wird. Für die Zeit bis zu dieser Wahl ist § 30g Abs. 4a in der bis zum 31. Mai 2008 geltenden Fassung anzuwenden. § 30j Abs. 1 Z 11 ist auf Geschäfte anzuwenden, die nach dem 1. Juni 2008 geschlossen wurden. § 6a Abs. 4 ist anzuwenden, wenn die Bestellung zum Prüfer nach dem 1. Juni 2008 erfolgt.“

Artikel 4

Änderung des SE-Gesetzes

Das SE-Gesetz, BGBl. I Nr. 67/2004, zuletzt geändert durch das Handelsrechts-Änderungsgesetz, BGBl. I Nr. 120/2005, wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 2 wird der Verweis „§§ 271, 272 und 275 UGB“ durch den Verweis „§§ 270a, 271, 271a, 272 und 275“ ersetzt.

2. In § 37 wird der Verweis „§ 95 Abs. 5 Z 1 bis Z 12“ durch den Verweis „§ 95 Abs. 5 Z 1 bis Z 13“ ersetzt.

3. In § 40 Abs. 2 wird der Verweis „§ 95 Abs. 5 Z 1 bis Z 12“ durch den Verweis „§ 95 Abs. 5 Z 1 bis Z 13“ ersetzt.

4. § 51 Abs. 3a lautet:

„(3a) In Gesellschaften, deren Verwaltungsrat aus mehr als fünf Mitgliedern besteht, oder in Gesellschaften mit den Merkmalen des § 271a Abs. 1 UGB ist ein Prüfungsausschuss zu bestellen, dem kein geschäftsführender Direktor angehören darf. Dem Prüfungsausschuss muss eine Person angehören, die über besondere Kenntnisse und praktische Erfahrung im Finanz- und Rechnungswesen und in der Berichterstattung verfügt (Finanzexperte). Vorsitzender des Prüfungsausschusses oder Finanzexperte darf nicht sein, wer in den letzten drei Jahren geschäftsführender Direktor oder leitender Angestellter oder Abschlussprüfer der Gesellschaft war oder den Bestätigungsvermerk unterfertigt hat oder aus anderen Gründen nicht unabhängig oder unbefangen ist. Zu den Aufgaben des Prüfungsausschusses gehören:

1. die Überwachung der Rechnungslegung;
2. die Überwachung der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems;
3. die Überwachung der Abschlussprüfung und Konzernabschlussprüfung;
4. die Prüfung und Überwachung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, insbesondere im Hinblick auf die für das geprüfte Unternehmen erbrachten zusätzlichen Leistungen;
5. die Prüfung und Vorbereitung der Feststellung des Jahresabschlusses, des Vorschlags für die Gewinnverteilung und des Lageberichts sowie die Erstattung des Berichts über die Prüfungsergebnisse an den Verwaltungsrat;
6. gegebenenfalls die Prüfung des Konzernabschlusses und -lageberichts sowie die Erstattung des Berichts über die Prüfungsergebnisse an den Verwaltungsrat des Mutterunternehmens;
7. die Vorbereitung des Vorschlags des Verwaltungsrats für die Auswahl des Abschlussprüfers.“

5. Dem § 67 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) §§ 7, 37, 40 und 51 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/200x treten mit 1. Juni 2008 in Kraft. § 51 Abs. 3a ist anzuwenden, sobald nach dem 1. Juni 2008 ein Aufsichtsratsmitglied gewählt wird. Für die Zeit bis zu dieser Wahl ist § 51 Abs. 3a in der bis zum 31. Mai 2008 geltenden Fassung anzuwenden. §§ 37 und 40 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/200x sind auf

Geschäfte anzuwenden, die nach dem 1. Juni 2008 geschlossen wurden. § 7 Abs. 2 ist anzuwenden, wenn die Bestellung zum Prüfer nach dem 1. Juni 2008 erfolgt.“

Artikel 5

Änderung des Genossenschaftsgesetzes

Das Genossenschaftsgesetz, RGBl. 70/1873, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 104/2006, wird wie folgt geändert:

1. In § 24 wird folgender Abs. 3a eingefügt:

„(3a) In Genossenschaften mit den Merkmalen des § 271a Abs. 1 UGB ist ein Prüfungsausschuss zu bestellen. Diesem muss eine Person angehören, die über besondere Kenntnisse und praktische Erfahrung im Finanz- und Rechnungswesen und in der Berichterstattung verfügt (Finanzexperte). Vorsitzender des Prüfungsausschusses oder Finanzexperte darf nicht sein, wer in den letzten drei Jahren Vorstand oder leitender Angestellter oder Abschlussprüfer (Revisor) der Genossenschaft war oder den Bestätigungsvermerk unterfertigt hat oder aus anderen Gründen nicht unabhängig oder unbefangen ist. Zu den Aufgaben des Prüfungsausschusses gehören:

1. die Überwachung der Rechnungslegung;
2. die Überwachung der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems;
3. die Überwachung der Abschlussprüfung und Konzernabschlussprüfung;
4. die Prüfung und Überwachung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers (Revisors), insbesondere im Hinblick auf die für das geprüfte Unternehmen erbrachten zusätzlichen Leistungen;
5. die Prüfung und Vorbereitung der Feststellung des Jahresabschlusses, des Vorschlags für die Gewinnverteilung und des Lageberichts sowie die Erstattung des Berichts über die Prüfungsergebnisse an den Aufsichtsrat;
6. gegebenenfalls die Prüfung des Konzernabschlusses und -lageberichts sowie die Erstattung des Berichts über die Prüfungsergebnisse an den Aufsichtsrat des Mutterunternehmens.“

2. Nach § 94d wird folgender § 94e eingefügt:

„§ 94e. § 24 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/200x tritt mit 1. Juni 2008 in Kraft. § 24 Abs. 3a ist anzuwenden, sobald nach dem 1. Juni 2008 ein Aufsichtsratsmitglied gewählt wird.“

Artikel 6

Änderung des Genossenschaftsrevisionsgesetzes

Das Genossenschaftsrevisionsgesetz, BGBl. I Nr. 127/1997, zuletzt geändert durch das Handelsrechts-Änderungsgesetz, BGBl. I Nr. 120/2005, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 lauten die Abs. 2 und 3 wie folgt:

„(2) Gesetzliche Vertreter, Mitglieder des Aufsichtsrats, Arbeitnehmer oder Mitglieder der zu prüfenden Genossenschaft sowie sonstige Personen, bei denen ein objektiver, sachverständiger und informierter Dritter zu dem Schluss gelangen würde, dass ihre Unabhängigkeit oder Unbefangenheit gefährdet ist, dürfen nicht als Revisoren bestellt werden. Ein Revisor hat derartige Umstände dem Vorstand des Revisionsverbandes, der ihn bestellt hat, oder dem Gericht, das ihn bestellt hat, unverzüglich bekanntzugeben.

(3) Aufgrund der bloßen Mitgliedschaft in einem Revisionsverband ist nicht von einer Gefährdung der Unabhängigkeit oder Unbefangenheit des von diesem Revisionsverband bestellten Revisors bei der Durchführung einer Revision, einer Abschlussprüfung oder einer Bankprüfung auszugehen. Die Gefährdung der Unabhängigkeit oder Unbefangenheit eines bei einem Revisionsverband angestellten Revisors kann nicht den Schluss begründen, dass auch die Unabhängigkeit oder Unbefangenheit eines anderen Revisors, der bei diesem Revisionsverband oder einem anderen unter derselben Bezeichnung agierenden Revisionsverband angestellt ist oder von diesem Revisionsverband bestellt wurde, gefährdet wäre.“

2. § 13 samt Überschrift lautet:

„Voraussetzungen

§ 13. (1) Allgemeine Voraussetzungen für die öffentliche Bestellung sind

1. die volle Handlungsfähigkeit,
2. die Hochschulreife,
3. die besondere Vertrauenswürdigkeit und
4. geordnete wirtschaftliche Verhältnisse.

(2) Weitere Voraussetzung für die öffentliche Bestellung als Revisor ist die erfolgreich abgelegte Fachprüfung und eine zumindest dreijährige Tätigkeit bei einem Revisionsverband oder bei einem Wirtschaftsprüfer und Steuerberater oder einer Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft oder bei einem Buchprüfer und Steuerberater oder einer Buchprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, wenn sich die Tätigkeit insbesondere auf die Prüfung von Jahresabschlüssen und der Gebarung von Genossenschaften oder Kapitalgesellschaften erstreckt.

(3) Für Personen, welche die Fachprüfung für Steuerberater erfolgreich abgelegt haben, verkürzt sich die Mindestdauer der Tätigkeit gemäß Abs. 2 auf zwei Jahre.

- (4) Auf die Dauer der Tätigkeit gemäß Abs. 2 sind anzurechnen:
1. andere zulässige praktische Tätigkeiten, welche die für den Beruf des Revisors erforderlichen qualifizierten Kenntnisse vermitteln, im Höchstausmaß von einem Jahr,
 2. Tätigkeiten als Revisionsassistent in der Prüfungsstelle des Sparkassen-Prüfungsverbandes im Höchstausmaß von einem Jahr,
 3. die Tätigkeit als zeichnungsberechtigter Prüfer der Prüfungsstelle des Sparkassen-Prüfungsverbandes im Höchstausmaß von einem Jahr und
 4. eine mit den in Z 1 angeführten Tätigkeiten vergleichbare Tätigkeit im Ausland im Höchstausmaß von einem Jahr.“

3. Nach § 13 werden folgende §§ 13a und 13b samt Überschrift eingefügt:

„Besondere Vertrauenswürdigkeit

§ 13a. Die besondere Vertrauenswürdigkeit liegt dann nicht vor, wenn der Revisionsanwärter rechtskräftig verurteilt oder bestraft worden ist

1.
 - a) von einem Gericht wegen einer mit Vorsatz begangenen strafbaren Handlung zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe oder
 - b) von einem Gericht wegen einer mit Bereicherungsvorsatz begangenen strafbaren Handlung oder
 - c) von einem Gericht wegen eines Finanzvergehens oder
 - d) von einer Finanzstrafbehörde wegen eines vorsätzlichen Finanzvergehens mit Ausnahme einer Finanzordnungswidrigkeit und
2. diese Verurteilung oder Bestrafung noch nicht getilgt ist oder solange die Beschränkung der Auskunft gemäß § 6 Abs. 2 oder Abs. 3 des Tilgungsgesetzes 1972, BGBl. Nr. 68, noch nicht eingetreten ist.

Geordnete wirtschaftliche Verhältnisse

§ 13b. Geordnete wirtschaftliche Verhältnisse liegen dann nicht vor, wenn

1. über das Vermögen des Revisionsanwärters der Konkurs innerhalb der letzten zehn Jahre rechtskräftig eröffnet worden ist, sofern nicht der Konkurs nach einem Zwangsausgleich aufgehoben worden ist, oder
2. über das Vermögen des Revisionsanwärters innerhalb der letzten zehn Jahre zweimal rechtskräftig ein Ausgleichsverfahren eröffnet worden ist und mittlerweile nicht sämtliche diesem Verfahren zugrunde liegenden Verbindlichkeiten nachgelassen oder beglichen worden sind oder
3. gegen den Revisionsanwärter innerhalb der letzten zehn Jahre ein Antrag auf Konkurseröffnung gestellt, der Antrag aber mangels eines voraussichtlich hinreichenden Vermögens abgewiesen und die Zahlungsunfähigkeit nicht beseitigt worden ist.“

4. § 14 samt Überschrift lautet:

„Zulassung zur Fachprüfung

§ 14. Die Vereinigung österreichischer Revisionsverbände hat einen Revisionsanwärter, der die Voraussetzungen nach § 13 Abs. 1 erfüllt und eine ausreichende praktische Erfahrung (§ 13 Abs. 2) nachweist, auf dessen Antrag zur Fachprüfung zum Genossenschaftsrevisor zuzulassen und davon sowie

vom Prüfungstermin den Revisionsanwärter und gegebenenfalls den Revisionsverband, bei dem dieser angestellt ist, schriftlich zu informieren.“

5. § 15 samt Überschrift lautet:

„Prüfungskommission

§ 15. (1) Für die Abhaltung der Prüfung hat die Vereinigung Österreichischer Revisionsverbände eine Prüfungskommission zu bestellen.

(2) Die Funktionsdauer dieser Kommission beträgt fünf Jahre. Als Kommissionsmitglieder können Revisoren, Wirtschaftsprüfer und Hochschullehrer derjenigen Fächer bestellt werden, die als Sachgebiete in § 16 aufgezählt sind. Für ihre Prüfungstätigkeit erhalten die Mitglieder eine Entschädigung.

(3) Die Prüfungskommission besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Prüfungskommissären. Für jedes Kommissionsmitglied ist mindestens ein Stellvertreter mit denselben fachlichen Voraussetzungen und auf dieselbe Art und Weise wie die ordentlichen Mitglieder zu bestellen.

(4) Zur Beschlussfähigkeit der Kommission ist die Anwesenheit aller Mitglieder erforderlich. Die Mitglieder können sich von ihren Stellvertretern vertreten lassen.“

6. § 16 Abs. 2 und 3 lauten:

„(2) Die Prüfung der theoretischen Kenntnisse muss unter besonderer Beachtung des Genossenschafts- und Revisionsrechts folgende Sachgebiete umfassen:

1. Theorie und Grundsätze des allgemeinen Rechnungswesens,
 - Vorschriften und Grundsätze für die Aufstellung des Jahresabschlusses und des konsolidierten Abschlusses sowie Bewertung und Erfolgsermittlung,
 - betriebliches Rechnungswesen und Kostenrechnung,
 - internationale Rechnungslegungsstandards,
 - wirtschaftliches Prüfungswesen,
 - Analyse des Jahresabschlusses,
 - internationale Prüfungsgrundsätze,
 - Gebarungsprüfung,
 - Risikomanagement und interne Kontrolle,
 - gesetzliche und standesrechtliche Vorschriften für Abschlussprüfung und Abschlussprüfer, Berufsgrundsätze und Unabhängigkeit und,
2. soweit die Rechnungsprüfung und die Revision davon berührt werden,
 - Gesellschaftsrecht und Corporate Governance,
 - Insolvenzrecht,
 - Steuerrecht,
 - Bürgerliches Recht und Unternehmensrecht,
 - Arbeitsrecht und Sozialversicherungsrecht,
 - Informationssysteme und Informatik,
 - Betriebswirtschaft,
 - Volkswirtschaft und Finanzwissenschaft,
 - Mathematik und Statistik und
 - wesentliche Grundzüge der betrieblichen Finanzverwaltung.

(3) Die schriftliche Prüfung besteht aus drei Klausurarbeiten, von denen sich eine schwerpunktmäßig mit der Rechnungslegung und Pflichtprüfung von Jahresabschlüssen und Konzernabschlüssen von Genossenschaften und/oder Kapitalgesellschaften zu befassen hat, eine mit Betriebswirtschaftslehre und Prüfungswesen und eine mit Rechtslehre einschließlich Steuerrecht. Die Prüfungsfragen für jede Klausurarbeit sind so zu stellen, dass diese vom Prüfungskandidaten in sechs Stunden ausgearbeitet werden können. Die jeweilige Klausurarbeit ist nach sieben Stunden zu beenden.“

7. § 17 samt Überschrift lautet:

„Prüfungsverordnung

§ 17. (1) Die Vereinigung Österreichischer Revisionsverbände hat die Einzelheiten des Prüfungsverfahrens mit Verordnung zu regeln.

(2) Diese Verordnung hat insbesondere Bestimmungen über die Pflicht der Mitglieder der Prüfungskommissionen zur Gewährleistung eines unparteiischen und sachgerechten Prüfungsverfahrens, über die Durchführung und die Dauer der schriftlichen und mündlichen Prüfung, über die den Prüfungsverlauf darlegende Niederschrift sowie über die Höhe der Entschädigung für die Mitglieder der Prüfungskommissionen und der von den Prüfungskandidaten der Vereinigung Österreichischer Revisionsverbände zu entrichtenden Prüfungsgebühren zu enthalten. Die Verordnung kann auch vorsehen, dass die Prüfungskandidaten für die Zulassung zur Prüfung die Teilnahme an theoretischen Ausbildungsveranstaltungen zu bestimmten Themengebieten nachweisen müssen, sofern solche Ausbildungsveranstaltungen zumindest einmal jährlich angeboten werden.

(3) Die Prüfungsverordnung ist nach Genehmigung durch den Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit in einer bei der Vereinigung Österreichischer Revisionsverbände und bei sämtlichen Revisionsverbänden während der Bürozeiten zur Einsicht aufliegenden Druckschrift und im Internet auf der Website der Vereinigung österreichischer Revisionsverbände kundzumachen. Die im Internet kundgemachten Inhalte müssen jederzeit ohne Identitätsnachweis und gebührenfrei zugänglich sein und in ihrer kundgemachten Form vollständig und auf Dauer ermittelt werden können.“

8. Nach § 17 werden folgende §§ 17a und 17b samt Überschrift eingefügt:

„Zulassung als Revisor

§ 17a. (1) Die Vereinigung österreichischer Revisionsverbände hat einen Revisionsanwärter, der die Fachprüfung zum Genossenschaftsrevisor erfolgreich abgelegt hat und die Voraussetzungen gemäß § 13 Abs. 1 erfüllt, auf dessen Antrag als Revisor zuzulassen und in die Liste gemäß Abs. 2 einzutragen.

(2) Die Vereinigung österreichischer Revisionsverbände hat unter Aufsicht des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit eine öffentlich zugängliche Liste der zugelassenen Revisoren zu führen.

(3) In die Liste sind der Name und das Geburtsdatum des Revisors, die Anschrift seines Arbeitsplatzes, das Datum der Zulassung und, wenn er bei einem Revisionsverband angestellt ist, Name und Anschrift dieses Revisionsverbands einzutragen. Änderungen dieser Daten sind der Vereinigung österreichischer Revisionsverbände zur amtswegigen Richtigstellung der Liste unverzüglich bekannt zu geben.“

Berufsgrundsätze

§ 17b. (1) Die Vereinigung Österreichischer Revisionsverbände hat mit Verordnung Berufsgrundsätze aufzustellen, die zumindest die Funktion der Revisoren für das öffentliche Interesse, ihre Integrität und Unparteilichkeit, ihre Weiterbildungsverpflichtung sowie ihre Fachkompetenz und Sorgfalt zum Gegenstand haben.

(2) Diese Verordnung ist nach Genehmigung durch den Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit in einer bei der Vereinigung Österreichischer Revisionsverbände und bei sämtlichen Revisionsverbänden während der Bürozeiten zur Einsicht aufliegenden Druckschrift und im Internet auf der Website der Vereinigung österreichischer Revisionsverbände kundzumachen. Die im Internet kundgemachten Inhalte müssen jederzeit ohne Identitätsnachweis und gebührenfrei zugänglich sein und in ihrer kundgemachten Form vollständig und auf Dauer ermittelt werden können.“

9. Bei § 18 Abs. 1 entfällt der Klammerausdruck „(§ 23 Abs. 2 und 3)“.

10. Nach § 18 wird folgender § 18a samt Überschrift eingefügt:

„Niederlassung

§ 18a. (1) Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der EU oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft sind nach Maßgabe des Abs. 2 berechtigt, sich auf dem Gebiet der Republik Österreich zur Ausübung des Berufes Revisor niederzulassen.

(2) Voraussetzungen für die Niederlassung gemäß Abs. 1 sind:

1. die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der EU oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
2. die aufrechte Berechtigung, in ihrem Herkunftsmitgliedstaat den Beruf Revisor befugt auszuüben,
3. das Vorliegen der allgemeinen Voraussetzungen gemäß § 13 Abs. 1,
4. das Vorliegen einer gleichwertigen Berufsqualifikation und

5. die Zulassung durch die Vereinigung Österreichischer Revisionsverbände.

(3) Dem Antrag auf Zulassung sind anzuschließen:

1. ein Identitätsnachweis,
2. der Nachweis der Staatsangehörigkeit,
3. der Berufsqualifikationsnachweis, der zur Aufnahme des Berufes Revisor im Herkunftsmitgliedstaat berechtigt, und
4. Bescheinigungen der zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaates über das Vorliegen der besonderen Vertrauenswürdigkeit, der geordneten wirtschaftlichen Verhältnisse und das Nichtvorliegen von schwerwiegendem standeswidrigen Verhalten. Diese Bescheinigungen dürfen bei ihrer Vorlage nicht älter als drei Monate sein.

(4) Die Zulassung hat zu erfolgen, wenn die allgemeinen Voraussetzungen für die Zulassung vorliegen und die geltend gemachte Berufsqualifikation dem des angestrebten Berufes Revisor gleichwertig ist. Die fachliche Befähigung ist durch die Vorlage entsprechender Nachweise zu bescheinigen. Diesen Ausbildungsnachweisen ist jeder Ausbildungsnachweis oder jede Gesamtheit von Berufsqualifikationsnachweisen, die von einer zuständigen Behörde in einem Mitgliedstaat ausgestellt wurden, gleichgestellt, sofern sie eine in der Gemeinschaft erworbene Ausbildung abschließen und von diesem Mitgliedstaat als gleichwertig anerkannt werden und in Bezug auf die Aufnahme oder Ausübung des Berufes Revisor dieselben Rechte verleihen oder auf die Ausübung dieses Berufes vorbereiten.

(5) Eine mangelnde Gleichwertigkeit der geltend gemachten Berufsqualifikation ist durch die Absolvierung einer Eignungsprüfung auszugleichen. Unter einer Eignungsprüfung sind Prüfungen im Sinn der Art. 14 und 44 der Richtlinie 2006/43/EG zu verstehen.

(6) Die Gegenstände der Eignungsprüfung für Revisoren sind:

- Berufsgrundsätze und Unabhängigkeit und, soweit die Rechnungsprüfung und die Revision davon berührt werden,
- Gesellschaftsrecht,
- Insolvenzrecht,
- Steuerrecht,
- Bürgerliches Recht und Unternehmensrecht sowie
- Arbeitsrecht und Sozialversicherungsrecht.

(7) Die Eignungsprüfung ist mündlich abzulegen. Für das Prüfungsverfahren gelten die Bestimmungen der §§ 15 bis 17 betreffend mündliche Prüfungen.“

11. § 19 Abs. 5 lautet:

„(5) Das Dienstverhältnis eines Revisors, der Angestellter eines anerkannten Revisionsverbands im Sinn des Angestelltengesetzes, BGBl. Nr. 292/1921 in der Fassung BGBl I Nr. 35/2006, ist, kann vom Verband nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Unbeschadet des Rechts zur vorzeitigen Entlassung gemäß § 27 Angestelltengesetz sind als wichtige Gründe, die den Verband zur Auflösung des Dienstverhältnisses berechtigen, insbesondere anzusehen:

1. mangelnde Aktivität zur beruflichen Weiterbildung,
2. grobe und nachhaltige Vernachlässigung der dienstrechtlichen Pflichten als Revisor,
3. Nichteinhaltung von Berufsgrundsätzen,
4. Wegfall der Zulassungsvoraussetzungen,
5. nachhaltige Nichteinhaltung von Qualitätssicherungsmaßnahmen nach § 2 Abs. 2 A-QSG,
6. Verwirklichung von in seiner Person begründeten Umständen, durch die der Revisor von der Vornahme von Revisionen, Abschlussprüfungen und/oder Bankprüfungen nicht nur im Verhältnis zu einem einzelnen Mitglied des Revisionsverbandes, sondern zu sämtlichen Mitgliedern oder einer ganzen Gruppe von Mitgliedern gesetzlich ausgeschlossen ist.
7. der Eintritt einer Änderung des Arbeitsumfangs oder der Organisation der Revisionstätigkeit und
8. der Anspruch auf eine gesetzliche Alterspension.“

12. § 23 Abs. 2 lautet:

„(2) Soweit der Vereinigung österreichischer Revisionsverbände in diesem Gesetz behördliche Aufgaben übertragen werden (§§ 14, 15, 17, 17a, 17b, 18 und 18a), unterliegt sie der Aufsicht und Weisungsbefugnis des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit. Gegen Bescheide dieser Vereinigung

in dem ihr übertragenen Wirkungsbereich ist die Berufung an den Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit zulässig.“

13. Dem § 32 werden folgende Abs. 5, 6, 7, 8 und 9 angefügt:

„(5) Die §§ 3, 13, 13a, 13b, 14, 15, 17, 17a, 17b, 18a, 19 und 23 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/200x treten mit 1. Juni 2008 in Kraft. § 3 Abs. 2 und 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/200x sind auf die Bestellung von Revisoren und auf die Prüfung von Geschäftsjahren anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2008 beginnen.“

(6) Die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/200x in Geltung stehende Verordnung des Bundesministers für Justiz über die Prüfungsordnung von Genossenschaftsrevisoren (GenRevPO), BGBl. II Nr. 122/1998, gilt nach In-Kraft-Treten dieses Bundesgesetzes als bundesgesetzliche Regelung. Sie tritt mit der Neuerlassung durch die Vereinigung österreichischer Revisionsverbände, spätestens jedoch mit Ablauf des TT.MM.JJ, außer Kraft.

(7) Die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/200x anhängigen Verfahren auf Zulassung als Revisor sind nach der bis zum TT.MM.JJ geltenden Rechtslage zu Ende zu führen.

(8) Zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/200x eingetragene Revisoren bleiben weiterhin zugelassen. Die Zulassung ist nur bei Wegfall einer allgemeinen Voraussetzung gemäß § 13 zu widerrufen.

(9) Die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/200x bestehenden Prüfungsausschüsse, die nach der bis zum TT.MM.JJ geltenden Rechtslage bestellt worden sind, bleiben für die vorgesehene Funktionsdauer bestehen.“

Artikel 7

Änderung des Spaltungsgesetzes

Das Spaltungsgesetz, BGBl. 1996/304, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 75/2006, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 3 wird der Verweis „§§ 271, 272 und 275 UGB“ durch den Verweis „§§ 270a, 271, 271a, 272 und 275“ ersetzt.

2. Der bisherige Text des § 19 enthält die Absatzbezeichnung (1); folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) § 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/200x tritt mit 1. Juni 2008 in Kraft und ist auf die Bestellung von Prüfern nach dem 1. Juni 2008 anzuwenden.“

Artikel 8

Änderung des Luftfahrtgesetzes

Das Luftfahrtgesetz, BGBl. Nr. 253/1957, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 149/2006, wird wie folgt geändert:

1. § 147 lautet:

„Auf die Beförderung von Briefen und briefähnlichen Sendungen sind nicht die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, sondern jene des allgemeinen Zivil- und Unternehmensrechts anzuwenden.“

2. Dem § 173 wird folgender Abs. 28 angefügt:

„(28) § 147 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/200x tritt mit 1. Juni 2008 in Kraft und ist auf danach geschlossene Verträge anzuwenden. Auf davor geschlossene Verträge sind die bisher geltenden Bestimmungen weiter anzuwenden.“